



Brüssel, 12. März 2015

EuBV-Stellungnahme zur Konsultation des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Überarbeitung des Standardansatzes für das Kreditrisiko

Die Europäische Bausparkassenvereinigung (EuBV) begrüßt die Möglichkeit, sich an der Konsultation des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Überarbeitung des Standardansatzes für das Kreditrisiko zu beteiligen.

Die EuBV ist ein Zusammenschluss von Kreditinstituten und Einrichtungen, die die Finanzierung von Wohneigentum fördern und unterstützen. Sie verfolgt den Zweck, in einem politisch und wirtschaftlich zusammenwachsenden Europa den Gedanken des Erwerbs von Wohneigentum zu fördern.

Die Mitglieder der EuBV sind Spezialkreditinstitute, die in acht Mitgliedstaaten der Europäischen Union niedergelassen sind. Das Bausparkassengeschäft wird durch spezifische nationale Bausparkassengesetze geregelt. In Übereinstimmung mit den strengen gesetzlichen Vorgaben bieten die Bausparkassen ihren Kunden vertragliche Sparkonzepte an und gewähren ihnen Darlehen, die grundpfandrechtlich gesichert sein müssen. Andere Arten von Bankgeschäften dürfen sie nicht ausüben. Überschüssige Liquidität dürfen sie nur in besonders sichere Anlageprodukte, wie Staatsanleihen der EU-Mitgliedstaaten, investieren. Die Bausparkassen werden durch die nationalen Behörden gesondert beaufsichtigt. Beim Bausparen werden Spar- und Kreditzinsen im Vorfeld festgelegt und liegen in der Regel unterhalb des Marktzinses. In den meisten Mitgliedstaaten müssen Bausparkassen eine gesonderte Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten, bevor ein neuer Tarif oder ein neues Produkt auf den Markt gebracht werden dürfen. Im Rahmen dieser Produktprüfung müssen die Bausparkassen die Nachhaltigkeit ihrer Produkte und Tarife nachweisen.

Nach Auffassung der Bausparkassen hat sich der Kreditrisikostandardansatz mit seinen aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikogewichten grundsätzlich bewährt. Wie regen daher an, dass der Basler Ausschuss in Erwägung zieht, den heutigen Standardansatz als zulässige Variante dauerhaft aufrechtzuerhalten.

Zu den einzelnen Vorschlägen des Ausschusses möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Exposures to banks and to corporates

Aus Sicht der Bausparkassen sind externe Ratings grundsätzlich gut geeignet, die Ausfallwahrscheinlichkeit einer Bank oder eines Unternehmens zu bestimmen. Aus den Erfahrungen mit externen Ratings haben sich keine wesentlichen Probleme ergeben.

Bausparkassen investieren verfügbare Mittel, die nicht im Baufinanzierungsgeschäft angelegt werden, in besonders sicheren Wertpapieren, für die heute vielfach ein Risikogewicht von 20 % angesetzt wird. Wir können nicht nachvollziehen, weshalb das Konsultationspapier (Anhang 1 Nummer 13/ Seite 30, 31) dieses Risikogewicht für Forderungen an Banken nicht vorsieht. Für den Fall, dass die vorgegebenen Risikotreiber nicht aus Offenlegungsberichten ermittelt werden können, wird sogar ein Risikogewicht von 300 % vorgesehen. Im Ergebnis würde sich für Bausparkassen, deren Anlagepolitik gesetzlich beschränkt ist und die daher weniger Ausweichmöglichkeiten haben,

ein erheblicher Anstieg der Risikogewichte ergeben. Wir bitten daher dringend, die Risikogewichte in der Höhe der bisherigen Risikogewichte vorzusehen.

Die Bausparkassen stimmen dem Basler Ausschuss darin zu, dass ein neuer Standardansatz ohne unangebrachten Aufwand („without undue burden“/ Principle 3) umgesetzt werden können sollte. In dem Sinne führt der Baseler Ausschuss auch aus: "The standardised approach should not rely on internal modelled approaches."/ Principle 4). Bausparkassen haben sich in der Regel entschieden, auch sofern sie IRB-Institute sind, kein internes Rating ihrer Forderungen an Banken, Unternehmen sowie Zentralstaaten und Zentralbanken vorzunehmen.

Q 1: What are respondents' views on the selection of the capital adequacy ratio? In particular, is the CET1 ratio superior to the Tier 1 ratio or the Leverage ratio? Do respondents agree that it is necessary to require calculations in accordance with Basel III in order to ensure a consistent implementation?

Q 2: Do respondents believe the net NPA ratio is an effective measure for distinguishing a bank exposure's credit risk? What alternative asset quality measure, if any, should be considered by the Committee?

Quoten für das Eigenkapital (capital adequacy ratio) und für die Qualität der Aktiva (asset quality ratio) können als Indikatoren für die Ausfallwahrscheinlichkeit einer Bank dienen. Allerdings würden unter anderem Informationen über die Eigentümerstruktur, die Qualität des Managements und das Geschäftsmodell unberücksichtigt bleiben. Wir können dem Vorschlag daher nicht zustimmen, das Risikogewicht allein von der CET1 ratio und der net non-performing assets ratio abhängig zu machen und andere Informationen, die in das externe Rating einfließen, auszublenden.

Die Verschuldungsquote einer Bank halten wir für völlig ungeeignet (siehe unser Schreiben an den Basler Ausschuss vom 18. September 2013 zum Konsultationspapier „Revised Basel III leverage ratio framework and disclosure requirements“). Die Verschuldungsquote fällt bei Banken mit risikoarmen Geschäften naturgemäß niedriger aus und lässt das Ausfallrisiko zu groß erscheinen. Sie ist daher kein Risikotreiber, und ihre Berücksichtigung würde die Refinanzierung von Instituten mit einem risikoarmen Geschäftsmodell erheblich erschweren.

Wenn der Standardansatz umgestellt und ihm einige Risikotreiber zugrunde gelegt werden sollen, müsste für alle Rechtssysteme geregelt werden, in welchem Medium und wann die entsprechenden Informationen von den Banken zugänglich gemacht werden. So sind Informationen über die net NPA-Quote heute meistens nicht öffentlich zugänglich. Die Ermittlung von Risikotreibern aus Offenlegungsberichten erscheint uns weder möglich noch wünschenswert. Aus unserer Sicht muss für die Institute sichergestellt werden, dass der neue Standardansatz nicht zu einem Aufwand führt, der dem Aufwand für das interne Rating gleich kommt.

Q 7: Do respondents think that the risk sensitivity of the proposal can be further increased without introducing excessive complexity?

Aus unserer Sicht kann die Risikosensitivität auch für das Unternehmensportfolio im Rahmen des Standardansatzes kaum spürbar erhöht werden. Bereits nach dem vorliegenden Vorschlag würde aber der Ansatz - insbesondere auf Grund der vorgesehenen Abfrage der Risikotreiber - deutlich schwieriger und aufwendiger werden.

Retail portfolio

Q 9: Can respondents suggest, and provide evidence on, how to increase the risk sensitivity of the regulatory retail exposures treatment, either by differentiating certain

product subcategories for which a specific risk weight may be appropriate; or by suggesting simple risk drivers that could be used to assess the risk of all retail exposures?

Im Hinblick auf den Umsetzungsaufwand für die Institute plädieren wir dringend dafür, von der Einführung neuer Kriterien zur Abgrenzung des Mengengeschäfts abzusehen.

Exposures secured by residential real estate

Die Bausparkassen begrüßen die Erklärung des Basler Ausschusses, dass *"increasing overall capital requirements under the standardised approach for credit risk is not an objective"*. Sollten jedoch die Vorschläge aus dem Konsultationspapier in der jetzigen Form umgesetzt werden, würden die Eigenkapitalanforderungen an Bausparkassen, die den Standardansatz verfolgen, in der Regel deutlich steigen. Dies liegt in ihrem Hauptgeschäft begründet, durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen mit einem Beleihungsauslauf bis zu 80 % im Mengengeschäft zu vergeben. Das hierfür im heutigen Standardansatz geltende Risikogewicht von 35 % wird von der stattdessen vorgeschlagenen tabellarischen Staffel der Risikogewichte (Anhang 1 Nummer 38/ Seite 36) im Durchschnitt übertroffen. Für die Bausparkassen, die durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen überwiegend mit einem Beleihungsauslauf zwischen 60 % und 80 % vergeben, würde das Risikogewicht dieser Darlehen um mehr als 14 % (von 35 % auf 40 %) steigen.

In der Europäischen Union fordert die Verordnung Nr. 575/2013 (CRR, Artikel 125), dass ein Darlehen, dem ein Risikogewicht von 35 % zugewiesen wird, nicht 80 % des Beleihungswertes der Immobilie übersteigt. Die Mitgliedstaaten haben strenge Vorgaben in Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Bemessung des Beleihungswertes festgelegt. Die CRR (Artikel 101) hat den Instituten besondere Meldepflichten zum Wohnimmobilienmarkt auferlegt. Die zuständigen Behörden veröffentlichen jährlich die aggregierten Ergebnisse. Danach können wohnwirtschaftliche Finanzierungen mit einem Auslauf von bis zu 80% als ausreichend sicher angesehen werden.

Für die Bausparkassen ergibt sich für die durch Wohnimmobilien besicherten Darlehen, dass sich die Verluste aus Kreditausfällen in den letzten zehn Jahren in Deutschland auf etwa 0,2 % der Aktivwerte und in Österreich sogar auf weniger als 0,1 % der Aktivwerte beliefen. Damit wird aus unserer Sicht belegt, dass das mit der CRR vorgeschriebene loan-to-value-Modell eine sehr vorsichtige Methode darstellt, die Risikogewichte zu bestimmen.

Die vorgesehene Erhöhung der Risikogewichte der durch Wohnimmobilien besicherten Darlehen können wir daher nicht nachvollziehen. Bausparkassen, die die heutige Kapitalunterlegung beibehalten wollen, müssten sich auf Finanzierungen mit geringerem Beleihungsauslauf beschränken. Wir bitten daher dringend, für den Fall, dass die Beleihungsquote (loan-to-value ratio/ LTV ratio) mehr als 60 % und nicht mehr als 80 % beträgt, ein Risikogewicht von 35 % vorzusehen.

Q 10: Do respondents agree that LTV and/or DSC ratios (as defined in Annex 1 paragraphs 40 and 41) have sufficient predictive power of loan default and/or loss incurred for exposures secured on residential real estate?

Die LTV- und debt-service coverage ratios (LTV- und die DSC-Quote) sind grundsätzlich denkbare Risikotreiber. Der Standardansatz sollte allerdings weiterhin ohne übermäßigen Aufwand umgesetzt und angewendet werden können.

Die Einführung einer Schwelle für die DSC-Quote in der Europäischen Union wird möglicherweise die Ausfallwerte weiter reduzieren, aber zu Kosten, die - unserer Ansicht nach mit Abstand - die Chance, weniger Kreditverluste zu erleiden, überwiegen. Deshalb sollte eine DSC-Quote überhaupt nicht in irgendein Risikogewichtungsmodell aufgenommen werden. Für eine Bausparkasse mit einem lokalen

Kundenstamm ist es ziemlich offensichtlich, dass der vorgeschlagene Ansatz in einen viel zeitintensiveren Kreditprozess resultieren und bedeutende zusätzliche administrative Kosten entstehen lassen wird.

Q 11: Do respondents have views about the measurement of the LTV and DSC ratios? (In particular, as regards keeping the value of the property constant as measured at origination in the calculation of the LTV ratio; and not updating the DSC ratio over time.)

Die LTV-Quote sollte so einfach wie möglich bestimmt werden. Die Neubewertung des Grundstückswerts sollte so selten wie möglich erfolgen, und der Grundstückswert sollte bei dem Betrag bleiben dürfen, der im Zeitpunkt der Darlehensvergabe berechnet worden ist (beziehungsweise der Fertigstellung des Baus, wenn das Darlehen in Tranchen entsprechend des Fortschritts des Konstruktionswerts ausgezahlt wird). Die DSC-Quoten sollten gar nicht berechnet werden.

Für eine regelmäßige Ermittlung eines Risikotreibers müsste in den Instituten ein Prozess eingerichtet werden, um die dazu benötigten Daten regelmäßig zu erheben und in den Systemen abzulegen und zu pflegen. Dies würde zu einem laufenden Aufwand führen, der bezogen auf die Kreditbeträge im Mengengeschäft unverhältnismäßig hoch und im Hinblick auf die seit vielen Jahren geringen Verluste aus Kreditausfällen nicht zu rechtfertigen wäre.

Q 12: Do respondents have views on whether the use of a fixed threshold for the DSC ratio is an appropriate way for differentiating risks and ensuring comparability across jurisdictions? If not, what reasonably simple alternatives or modifications would respondents propose while maintaining consistent outcomes?

Q 13: Do respondents propose any alternative/additional risk drivers for the Committee's consideration in order to improve the risk sensitivity in this approach without unduly increasing complexity?

Aus Sicht der Bausparkassen sollte keinerlei Forderung erhoben werden, eine DSC-Quote zu erheben. Weitere oder alternative Risikotreiber werden nicht vorgeschlagen.

Exposures secured by commercial real estate

Q 14: Which of the two options above is viewed as the most suitable for determining the risk-weight treatment for exposures secured on commercial real estate?

Q 15: What other options might prudently increase the risk sensitivity of the commercial real estate treatment without unduly increasing complexity?

Der Anteil der Darlehen, die der Finanzierung von Bauvorhaben mit gewerblichem Charakter dienen, am Gesamtbestand der Forderungen aus Darlehen einer Bausparkasse ist regelmäßig sehr gering. In Deutschland ist der Anteil bausparkassengesetzlich auf 3 % begrenzt worden. In der Vergangenheit sind hier keine nennenswerten Probleme im Zusammenhang mit der Beleihung aufgetreten.

Past-due loans

Q 19: What are respondents' views on the alternative treatments currently envisaged for past-due loans?

Die Bausparkassen halten eine Änderung der Behandlung von überfälligen Krediten (past-due loans) nicht für erforderlich.

Exposures to multilateral development banks

Q 20: Do respondents agree with the proposed treatment for MDBs?

Die Bausparkassen halten es für angemessen, für Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken das Risikogewicht von 0 % beizubehalten.